Ingenieurbüro Keil

Ingenieurbüro für vorbeugenden Brandschutz und Gewässerschutz

Ingenieurbüro Keil • Wunstorfer Str. 130 • 30453 Hannover

Bündnis MUT
Wilfried Papenhusen (Vorsitzender)
Amelhausener Straße 56-58
26197 Großenkneten

Dipl.-Ing. Nina Keil

Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS e.V.)

Fachplanerin Brandschutz (IngAH)

amtlich anerkannte Sachverständige nach § 62 WHG / VAwS

25.01.2013

Fachliche Einschätzung zu Brandschutzkonzept

Projekt: **Errichtung und Betrieb von zwei Masthähnchenställen Wiesenweg, 26197 Großenkneten**
Bauherr: **Dirk Schmidt, Garreler Str. 19, 26197 Großenkneten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Papenhusen,

Sie baten mich um fachliche Sichtung des durch das „Sachverständigen- und Planungsbüro Albert Bohse“ erstellten Brandschutzkonzeptes aus Februar 2012, das als Bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen für das o. g. Projekt eingereicht wurde.

Nach Durchsicht des Gutachtens möchte ich Sie auf die nachfolgend aufgeführten Punkte hinweisen, welche meiner Ansicht nach Schwachstellen in dem Brandschutzkonzept (nachfolgend BSK abgekürzt) darstellen und bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde kritisch hinterfragt werden sollten, damit bei dem Objekt die gesetzlich vorgegebenen Schutzziele bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

1. In Punkt 8 des Brandschutzkonzeptes (s. S. 9 BSK) wird durch den Sachverständigen Herrn Bohse auf die Flächen für die Feuerwehr eingegangen. Hier wird ausgeführt, dass die gesamte Stallanlage „von allen Seiten mittels Geräte der Feuerwehr anfahrbar und erreichbar“ ist.

   Aus dem sogenannten „Eingrünungsplan“ (Blatt L3 vom 13.03.2011) sowie aus dem Blatt „Berechnung der versiegelten Flächen“ aus den Bauantragsunterlagen geht hingegen hervor, dass als Ausgleichsmaßnahme für die neuen versiegelten Flächen umlaufend um das Gebäude Eingrünungen geplant sind. Hierzu wird beschrieben: „Als Sicht- und Windschutz werden standorttypische Bäume und Sträucher großzügig angepflanzt.“

   Auch bietet der Abstand zwischen den beiden Stallgebäuden nicht, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit 7,0 Metern ausreichend Arbeitsraum und Bewegungsmöglichkeit für die Feuerwehr. Es ist anzumerken, dass die rings um das Gebäude vorgesehenen Regenwassermulden mit einer Tiefe von 30 cm und einer Breite

von 2,40 m die zur Verfügung stehenden Flächen zusätzlich einschränken, so dass hier beispielsweise zwischen den Gebäudeteilen nur noch ein ca. 2,20 m breiter Streifen verbleibt. Ein Trümmerschatten der Gebäude ist dabei ebenfalls noch nicht berücksichtig und reduziert die o. g. Breite nochmals um 1,20 m.

Die vorhandenen Flächen entsprechen weder den geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben noch erfüllen Sie die Vorgaben des durch das Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg verfassten „Anforderungsrahmen an ein Brandschutzkonzept für landwirtschaftliche Betriebsgebäude“ (Stand: 17.05.2011) an die Feuerwehrflächen, die dort unter Pkt. 5.3 formuliert sind.

Aufgrund von Gebäudetiefen über 20,0 m wären hiernach Bewegungsflächen um das Gebäude in ausreichender Breite (mind. 5,0 m) herzustellen, wobei der Trümmerschatten des Gebäudes zu berücksichtigen ist. Für das vorliegende Objekt stehen derart dimensionierte und hinsichtlich ihrer Eignung (Befestigung etc.) hergerichtete Flächen augenscheinlich nur an einer Schmalseite (Parkplatz vor Gebäudebereich „Vorraum“) zur Verfügung.

Auch der in dem Vorlagenpapier des Landkreises Oldenburg benannte erforderliche Durchgang für die Feuerwehr durch einen feuerbeständigen Zwischenbau (im BSK nur feuerhemmend geplant!) bei sogenannten „Doppelställen“ (s. unter Pkt. „Weitere tierspezifische Anforderungen – Hähnchen- und Putenmastställe) ist in der Planung augenscheinlich nicht umgesetzt worden und wird auch im Brandschutzkonzept nicht benannt.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem mir vorliegenden Planungsstand eine wirksame Brandbekämpfung aufgrund der als unzureichend zu bewertenden Feuerwehrflächen und –zugänge nicht möglich ist und diese Situation im Brandfall ggf. sogar zu einer Gefährdung der Einsatzkräfte aufgrund der beengten Platzverhältnisse führen kann.

Insbesondere die Evakuierung der Tiere erfordert eine äußerst sorgfältige Planung der Feuerwehrflächen, da ein geordneter Löscheinsatz ansonsten nicht durchführbar ist. Im Brandschutzkonzept werden die diesbezüglichen Anforderungen nur verbal beschrieben, deren Einhaltung wird allerdings an keiner Stelle in einem Plan nachgewiesen. Aus meiner Sicht bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob diese aufgrund der genannten Randbedingungen tatsächlich umgesetzt werden können.

2. Im Brandschutzkonzept werden durch den Sachverständigen keine Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden Wände, Pfeiler und Stützen (s. Seite 11 BSK) sowie an das Dachtragwerk (s. Seite 12 BSK) der Stallgebäude formuliert.

   Aufgrund der Dimensionierung des Gebäudes und der hohen Anzahl der Tiere stellt dies meiner Auffassung nach, unter Berücksichtigung der Schutzziele der NBauO, keine zulässige Vorgehensweise dar, da somit im Brandfall bei Durchführung einer Evakuierung der Tiere eine akute Gefährdung der Einsatzkräfte der Feuerwehr durch Versagen des Tragwerks zu befürchten ist.

   Auch eine Rettung von Tieren ist explizit als Schutzziel in der Niedersächsischen Bauordnung verankert und seit Mai 2002 auch im Grundgesetz explizit genannt, so dass ein quasi „geplanter Verzicht“ auf eine Evakuierung nicht akzeptiert werden darf!

   Es ist an dieser Stelle beispielsweise auf das Grundsatzpapier „Neuer Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen“ vom 22.12.2010 zu verweisen, in dem für den Feuerwiderstand der tragenden Bauteile einschließlich des Dachtragwerks mindestens eine feuerhemmende Bauweise (F30) vorgesehen ist. Auch wenn ein solcher Regelstandard keinen Gesetzescharakter hat, so zeigt er jedoch auf, wie hier von fachlicher Seite d. h. von den zuständigen Brandschutzprüfern der Region Hannover den spezifischen Anforderungen und Risiken dieser Form von Sonderbauten Rechnung getragen wird.

Auch die geplante brennbare (B1) Deckenverkleidung (s. Seite 12 BSK) ist meiner Auffassung nach kritisch zu bewerten. Für Wand- und Deckenverkleidung sollten hier ausschließlich nichtbrennbare Baustoffe zum Einsatz kommen, um eine Brandausbreitung im Innern des Gebäudes möglichst lange zu verhindern.

3. Die vorgesehenen Notausgänge sind augenscheinlich, mit Ausnahme der jeweils an einer Giebelseite angeordneten Tore, aufgrund ihrer geringen Breite nur für die Flucht des Personals ausgelegt. Unter § 8 Abs. 1 Nr. 4 DVNBauO wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme der Erleichterung hinsichtlich der Brandabschnittsgrößen bei Ställen nur bei entsprechend ausreichenden Maßnahmen für die Tierrettung erfolgen darf:

   „..; bei Ställen müssen die durch die Abweichung zu Nr. 2 bedingten Erschwernisse bei der Rettung von Tieren im Brandfall durch die Anzahl und Anordnung der Ausgänge unter Berücksichtigung der Art der Tierhaltung ausgeglichen werden."

   Dem wurde beim vorliegenden Brandschutzkonzept nicht Rechnung getragen. Nach den Vorgaben des Bauordnungsamtes des Landkreises Oldenburg im bereits benannten „Anforderungsrahmen an ein Brandschutzkonzept für landwirtschaftliche Betriebsgebäude" werden für Hähnchen- und Mastställe „je Giebelseite Fluchttore" mit mindestens 4 m Gesamtbreite" gefordert. Diese wurden bei den hier geplante Stallgebäuden jeweils nur an einer Giebelseite vorgesehen, während auf der anderen Seite aufgrund des dort vorhandenen Abluftschachtes jeweils nur zwei 2,0 m breite Türen geplant sind, welche jedoch aufgrund ihrer geringen Einzelbreiten für das Heraustreiben von Hähnchen und Puten als deutlich schlechter geeignet zu bewerten sind.

   Aufgrund des sehr langgestreckten Gebäudes (ca. 90 m) müssen sich die Einsatzkräfte zudem für eine Evakuierung in das Gebäude begeben, was aufgrund des bereits genannten fehlenden Feuerwiderstandes des Gebäudetragwerks große Gefahren für die Feuerwehr birgt.

4. Im Brandschutzkonzept ist die Installation einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr nicht vorgesehen. Die im Brandschutzkonzept beschriebene Brandfrüherkennung über Rauchmelder im Vorraum mit Alarmweiterschaltung zum Betreiber stellt keine ausreichend zuverlässige Maßnahme dar, um als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden zu können.

   Eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr bietet aus meiner Sicht die einzige Möglichkeit, das Schutzziel der Sicherstellung der Rettung der Tiere im Brandfall tatsächlich zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Tiere nicht selbstständig „flüchten" können, sondern eine Evakuierung über manuelles Öffnen der Türen / Tore und Heraustreiben der Tiere erfolgen muss. Voraussetzung hierfür ist eine frühzeitige Branderkennung und –meldung, welche zuverlässig nur über eine automatische Brandmeldeanlage nach den technischen Anforderungen der DIN 14675 und der DIN VDE 0833-1 und –2 erfolgt.

   Es ist anzumerken, dass vergleichsweise bei Industriebauten bei einer Beurteilung nach Abschnitt 6 der Industriebaurichtlinie Objekte ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden Teile und ohne Brandmeldeanlage nur mit Brandabschnittsgrößen bis maximal 1800 m² und mit Brandmeldeanlage nur mit Brandabschnittsgrößen bis 2700 m² errichtet werden dürfen. Das vorliegende Objekt weist eine Brandabschnittsfläche von 3840 m² auf und birgt zudem für die Einsatzkräfte erschwerte Bedingungen aufgrund der bis zu 84.060 Tiere.

   Bei Hähnchenmastställen handelt es sich meiner Ansicht nach aufgrund der gegenüber herkömmlichen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden erheblich höheren technischen Ausstattung nicht um Gebäude, für die die formulierten Erleichterungen für landwirtschaftliche Gebäude ohne Weiteres (d. h. ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen) in Anspruch genommen werden können, wenn dadurch mit einer Verletzung der Schutzziele der Bauordnung zu rechnen ist.

Es lässt sich zusammenfassen, dass insbesondere die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) sowie das Schutzziel der Sicherstellung einer Rettung der Tiere Brandfall in dem vorliegenden Konzept signifikant vernachlässigt werden. Mit Hinweis auf eine vermeintlich geringe Brandentstehungsgefahr werden Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz minimiert. Das Konzept erweckt dadurch dabei den Anschein, dass akzeptiert wird, dass von einer möglichen Evakuierung der Tiere sowieso nicht auszugehen ist. Dies würde jedoch eine klare Abweichung von den Grundsatzanforderungen des § 20 NBauO (Rettung von Menschen und Tieren muss möglich sein!) darstellen.

Durch das Niedersächsische Sozialministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde wurden per Erlass (Runderlass vom 25.11.2010 – 505-24152/2-7.3.2 „Bauaufsichtliche Behandlung von Massentierhaltungen“) die Anforderungen an den Tierschutz bei Betriebsstörungen ausdrücklich auch auf den „Brandfall“ bezogen und als Instrument für die daraus resultierenden Anforderungen die Einstufung als Sonderbau nach § 51 NBauO benannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung für das zu bewertende Objekt somit nicht nach den Grundsätzen für normale landwirtschaftliche Betriebsgebäude gemäß NBauO / DVNBauO erfolgen darf. Mastställe sind aufgrund der besonderen Gefahrensituationen, insbesondere für die Einsatzkräfte der Feuerwehr, als Sonderbauten gem. § 51 NBauO einzustufen, an die besondere Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes zu stellen sind, um die Schutzziele des Bauordnungsrechts zu erfüllen. Als Beispiel für erforderliche Maßnahmen sind hier die Regelstandards der Region Hannover für Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen vom 22.12.2012 zu nennen (s. Anlage I).

Kritisch ist zu sehen, dass von Seiten des Gesetzgebers hier noch keine verbindlichen Regelungen z. B. in Form einer Sonderbauverordnung existieren. Da ein Konzeptersteller neben einer Sicherstellung der einzuhaltenden Schutzziele immer auch zu einer möglichst wirtschaftlichen Lösung gegenüber seinem Auftraggeber d. h. dem Bauherrn verpflichtet ist, liegt es insbesondere in der Pflicht der prüfenden Bauaufsichtsbehörde eine Behandlung als Sonderbau mit den daraus resultierenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen einzufordern.

Ich möchte abschließend anmerken, dass aufgrund der vorgenommenen Sichtung des Brandschutzkonzeptes von meiner Seite lediglich „Anstoßpunkte“ hinsichtlich einer weiteren kritischen Prüfung durch die zuständige Behörde gegeben werden können. Aus meiner Sicht stellen die festgestellten „Kritikpunkte“ jedoch unzulässige sicherheitstechnische Einschränkungen gegenüber den bauordnungsrechtlich vorgegebenen Schutzzielen dar und sollten daher Berücksichtigung finden, um eine Verletzung der Grundsatzanforderungen des Niedersächsischen Bauordnungsrechts auszuschließen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Nina Keil
Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS e.V.)
Fachplanerin Brandschutz (IngAH)

Anlage: „Neuer Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen“ vom 22.12.2010